

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Allgate GmbH (nachfolgend: „Allgate“) bestellt Waren oder Dienstleistungen bei Lieferanten ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkauf-AGB. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Allgate und dem Lieferanten, auch wenn die Allgate den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.

1.2 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkauf-AGB können jederzeit auf der Internetseite der Allgate, www.memmingen-airport.de/einkaufsbedingungen, abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die Allgate bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkauf-AGB nachrangig und ergänzend. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch die Allgate bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.3 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der Allgate oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer (wenn mitgeteilt) zu führen.

1.4 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen der Allgate und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.

2. Angebot

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung schriftlich anzunehmen. Nimmt der Lieferant nicht fristgemäß an, sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Lieferscheine, Protokolle und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Dokumente sind Teil der Auftragsleistung.

3.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Allgate.

4. Geheimhaltung

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

4.2 Alle zur Ausführung einer Bestellung durch die Allgate überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, Teilen und Materialien sind und bleiben im ausschließlichen Eigentum der Allgate. Alle Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte hieran, werden vorbehalten. Der Lieferant darf diese Unterlagen und Informationen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden.

4.3 Die Allgate übernimmt keine Gewährleistung, Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit, Richtigkeit der dem Lieferanten mitgeteilten oder anderweitig zur Kenntnis gelangten Informationen.

4.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

4.5 Verletzt der Lieferant eine dieser Verpflichtungen, ist er zum Schadensersatz verpflichtet; wir sind darüber hinaus berechtigt, von allen geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten.

5. Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise sind Festpreise und gelten frei Flughafengelände bzw. der jeweils genannten Versandanschrift inkl. aller Nebenkosten, wie Zölle, Verpackung und Versicherung. Etwa davon abweichende Bedingungen werden auf der Bestellung festgelegt. Die Preise verstehen sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Enthält unsere Bestellung keinen Preis, so ist sie unverbindlich, bis über die Höhe des Preises Einigkeit erzielt wird.

5.2 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Allgate Geschäftssitz zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

5.3 Fällige Rechnungen können seitens der Allgate erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem § 14 UStG entsprechen, und die in der Bestellung der Allgate ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben (insbesondere den Tag der Lieferung oder Leistung) enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

5.4 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung oder nach Erbringung der (Dienst-) Leistung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen unter Abzug von 2% Skonto fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung.

5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Wir sind zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

7. Gefahrtragung, Abnahme

7.1 Entgegen § 447 BGB trägt der Lieferant die Versendungsgefahr. Die Gefahr geht frühestens bei Übergabe an uns am Bestimmungsort auf uns über.

7.2 Sofern im Einzelfall neben der Lieferung die Aufstellung oder Montage vertraglich geschuldet ist, geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf die Allgate über. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart, die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung der Allgate nicht.

8. Lieferung, Liefertermine, Verpackung

8.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer (wenn mitgeteilt) sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge anzugeben.

8.2 Der Lieferant ist zu Teillieferungen/Teilleistungen nur mit der vorherigen Einwilligung der Allgate in Textform berechtigt.

8.3 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für fristgemäße Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, die Allgate unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen der Allgate die gesetzlichen Ansprüche zu. Liefert oder leistet der Lieferant auch innerhalb einer von der Allgate nach dem Eintritt der Fälligkeit gesetzten Nachfrist nicht, ist die Allgate weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht hat die Allgate auch, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die der Allgate durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.4 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.

9. Eigentumsrechte

Ein etwaiger einfacher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich unbearbeiteter Waren wird von der Allgate anerkannt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit ihrer Bezahlung auf die Allgate über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleichgültig woher diese Daten stammen, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

11. Mängelanzeige

Wir sind berechtigt, Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Ablieferung anzuzeigen. Die Frist verlängert sich bei Mängeln, die nicht ohne Untersuchung erkennbar sind, um die für die Untersuchung erforderliche Zeitdauer. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Frist zur Rüge mit Entdeckung des Mangels.

12. Sachmängel

12.1 Bei Sachmängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

12.2 Wählen wir bei Mängeln Nacherfüllung in Form von Beseitigung des Mangels, kann diese in dringenden Fällen auf Kosten des Lieferanten durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen.

12.3 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

12.4 Unsere Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in drei Jahren ab vollständiger Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

13. Wiederholte Leistungsstörungen

Werden im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Warenlieferungen oder Leistungen desselben Lieferanten wiederholt mangelhaft oder verspätet erbracht, behält sich der Flughafen Memmingen für diesen Fall ein Rücktrittsrecht nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch für solche Lieferungen und Leistungen vor, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Flughafen Memmingen zu erbringen verpflichtet ist.

14. Inanspruchnahme durch Dritte

14.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel oder einer anderen Vertragsverletzung des Lieferanten beruhen.

14.2 Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben.

15. Produkthaftung

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, wenn wir aufgrund von Fehlern, für die der Lieferant verantwortlich ist, auf Produkthaftung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle durch eine etwaige Rückrufaktion entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Über notwendige Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkt- und Rückrufdeckung) abzuschließen und zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Etwas weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

16. Ausführung

Für die Ausführung der Arbeiten gelten zusätzlich die Bedingungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere die Regelungen für den nicht allgemein zugänglichen Bereich.

Der Lieferant hat uns eine deutschsprachige Fachkraft zu benennen, die für die Abwicklung des Auftrags verantwortlich und während der normalen Betriebszeiten erreichbar ist. Für die Ausführung der Arbeiten sind die Anweisungen der von uns beauftragten Fachkraft zu beachten.

Vor der Ausführung von Schweiß-, Schleif und Trennschleifarbeiten und sonstigen Arbeiten mit offener Flamme ist eine schriftliche Erlaubnis von uns einzuholen (Erlaubnisschein).

17. Mindestlohn

17.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Allgate nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Dienstleistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen.

17.2 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung die Allgate nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden.

17.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Leistungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Der Flughafen Memmingen kann jederzeit während der Dauer der beauftragten Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Allgate unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab dem Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln.

17.4 Der Lieferant stellt der Allgate auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Allgate berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz verstößt. Der Lieferant ist verpflichtet, der Allgate den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für Allgate und den Lieferanten verbindlich.

18.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

18.3 Erfüllungsort ist Memmingerberg. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Allgate und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist Memmingen.

B. Ergänzende Bedingungen für Bauleistungen**1. Geltung der Ergänzenden Bedingungen für Bauleistungen**

1.1 Diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (Teil B der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) gelten für die Beauftragung von Bauleistungen durch die Allgate ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Teil A der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) in der Teil B Ziff. 3 bestimmten Reihenfolge.

1.2 Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

2. Angebotsbedingungen/Vertragsabschluss

2.1 Die Ausarbeitung des Angebotes durch den Lieferanten erfolgt kostenlos und ohne etwaige Verpflichtungen für die Allgate. Dies gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebotes die Ausarbeitung von Ausführungsplanungen oder Berechnungen voraussetzt und beinhaltet.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, vor oder mit Angebotsabgabe darauf hinzuweisen, wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen bzw. Abweichungen hiervon beinhalten. Sofern der Lieferant in seinem Angebot keinen diesbezüglichen Hinweis schriftlich vermerkt, geht die Allgate davon aus, dass die Bauleistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2.3 Vor Angebotsabgabe hat sich der Lieferant über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke und des anschließenden Geländes und alle weiteren, für die Ausführung seines Auftrages zusätzlich berührenden Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die aus Unkenntnis der Baustelle erfolgen, sind ausgeschlossen.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Vertragsbestandteile sind die nachfolgend genannten Regelungen, in der Rangfolge ihrer Aufzählung (absteigend):

- a) das Auftragschreiben (Bestellung) der Allgate mit seinen Anlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung inkl. zusätzliche Technische Vertragsbedingungen etc.),
- b) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Teil B) über die Ausführung von Bauleistungen,
- c) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Teil A),
- d) die anwendbare Landesbauordnung,
- e) alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben (z.B. Bau-, BImSchG-, Aufbruch- oder Absperrgenehmigungen), ein schließlich Vorbescheiden und Anträgen,
- f) die VOB Teil B und C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- g) alle Normen, technischen Vorschriften und Bestimmungen der Behörden und Prüfinstitute sowie Herstellerrichtlinien und Verarbeitungshinweise,
- h) die Baustellenordnung, die Liegenschaftsordnung bzw. Sicherheitsinformationen der Allgate,
- i) der technische Teil des Angebots des Lieferanten.

3.2 Mit Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen erkennt der Lieferant an, dass die in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Lieferanten, insbesondere Zahlungsbedingungen, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Lieferanten oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

4. Ausführung der Bauleistung

4.1 Der Lieferant hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um den in den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Werkerfolg zu erreichen, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht explizit aufgeführt sind, jedoch erforderlich sind, um eine vollständige, vertragsgemäße, funktionsgerechte und gebrauchsfähige Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwirklichen.

4.2 Für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmen heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung der Allgate.

4.3 Der Lieferant wird nur zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betrauen. Auf Verlangen hat der Lieferant der Allgate Qualifikationsnachweise (z. B. Schweißprüfzeugnisse, Gesellenbriefe) sowie den Sicherheitspass (Dokumentation von persönlichen Daten, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Qualifizierungen, Unterweisungen und Lehrgänge im Arbeitsschutz sowie ggf. Befugnisse der eingesetzten Mitarbeiter zur Überprüfung vorzulegen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte einen Sicherheitspass auf der Baustelle mit sich führen. Dies gilt auch für die eingesetzten Subunternehmen.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Baustelle mit einer fachkundigen und zuverlässigen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Darüber hinaus ist für Notfälle ein Ansprechpartner zu benennen, der auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten erreichbar ist.

4.5 Auf Aufforderung der Allgate hat der Lieferant nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

4.6 Der Lieferant hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich gereinigt zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

5. Termine

5.1 Die von der Allgate in der Bestellung, ersatzweise in der Ausschreibung angegebenen Liefer- bzw. Fertigstellungszeit ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Allgate unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Fristen, voraussichtlich nicht einhalten kann.

5.2 Im Falle des Verzugs stehen der Allgate die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.

5.3 Gerät der Lieferant mit einem verbindlichen Fertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der vereinbarten Netto-Vergütung zu bezahlen.

5.4 Gerät der Lieferant mit einem verbindlichen (und Vertragsstrafenbewährten) Zwischentermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Anteils an der vereinbarten Netto-Vergütung zu bezahlen, der den bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet.

5.5 Die insgesamt gemäß Ziffer 5.3 und 5.4 zu verwirkenden Vertragsstrafen betragen höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung. Die Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht, es sei denn, die Allgate hat diese Abweichung zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt.

6.2 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Leistungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um die Vertragsgegenständliche Leistung ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen.

6.3 Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen, die nach Auffassung des Lieferanten einen zusätzlichen Vergütungsanspruch begründen, sind vor Ausführung der Allgate schriftlich mitzuteilen. Alle Nachtragsangebote sind stets schriftlich aufzustellen. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Leistungsänderungen Gültigkeit. In dem Nachtragsangebot ist auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und Ansprüche auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten sind ausgeschlossen.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistungen prüfbar und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrechts abzurechnen.

6.5 Der Lieferant hat spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Liegt der Allgate keine Freistellungsbescheinigung vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Lieferant verpflichtet, der Allgate unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen und die Allgate ist zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt. Soweit die Allgate diesen Einbehalt an das zuständige Finanzamt abführt, muss der Lieferant dies als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

7. Änderungen der Leistung

Verlangt die Allgate zusätzliche und / oder geänderte Leistungen, hat der Lieferant unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten. Im Nachtragsangebote sind die Kosten- und Terminfolgen der Ausführung zu beschreiben und etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung darzustellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln.

8. Abnahme

8.1 Der Lieferant hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Die Leistungen des Lieferanten werden förmlich abgenommen.

8.2 Fiktive Abnahmen sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.

8.3 Über die Abnahme ist ein gemeinsames schriftliches Protokoll zu erstellen.

9. Gewährleistung

9.1 Sofern die Parteien im Verhandlungsprotokoll keine abweichende Verjährungsfrist vereinbart haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre und beginnt mit der Abnahme.

9.2 Die Mängelgewährleistungsansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B.

10 Sicherheiten

10.1 Der Lieferant stellt der Allgate spätestens mit der Bestellung eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der vereinbarten Netto-Vergütung. Diese Sicherheit umfasst alle Ansprüche der Allgate auf die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung. Die Allgate gibt dem Lieferanten die Vertragserfüllungssicherheit nach der Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der in Ziff. 10.2 vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche der Allgate, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind.

10.2 Der Lieferant leistet eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung. Die Allgate ist berechtigt, von der Schlusszahlung (netto) 5% als Sicherheit für die Mängelansprüche einzubehalten (Sicherheitseinbehalt)- sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt.. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche in entsprechender Höhe abzulösen, die den Anforderungen der nachstehenden Ziff. 10.3 entspricht. Die Allgate gibt eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurück, sobald der der Lieferant hierzu auffordert. Soweit zum Zeitpunkt dieses Rückgabeverlangens noch Ansprüche aus Mängeln bestehen, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind, darf die Allgate einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Erfüllung dieser Mängelansprüche zurückhalten.

10.3 Wird eine Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit nach §§ 771, 770 Abs. 1, abgegeben werden, soweit dem Lieferanten keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zustehen. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand Memmingen ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.